

Gegen

**Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7.**

Belagten und Beschwerdegegner

83

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 11. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht begründet.

Das Berufungsgericht durfte gemäß § 209 Abs. 3 Satz 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Dem stand nach § 335 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht entgegen, daß dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin die Berufungserwiderung des Beklagten nur fünf Tage vor dem Verhandlungstermin zugegangen war. Die Berufungserwiderung enthält weder neue Tatsachen noch andere neue Vorbringen, so daß die Wochenfrist des § 132 Abs. 1 ZPO nicht eingehalten werden mußte. Daß sie Behauptungen, Beweismittel oder Anträge enthalte, auf die die Klägerin voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben konnte

83

- 3 -

(§ 272 ZPO), behauptet die Klägerin selbst nicht. Ebenso wenig läßt sich ihren Beschwerdevorbringen entnehmen, daß und wie sie die Berufungserwiderung beantwortet hätte, wenn sie ihr früher zugegangen wäre. Unter diesen Umständen bedeutet die Ablehnung des einen Tag vor dem Termin gestellten Verlegungsantrags keine Versagung rechtlichen Gehörs, selbst wenn der Prozeßbevollmächtigte an der nunmehr beabsichtigten Wahrnehmung des Termins gehindert war.

Den geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hat das Berufungsgericht aus tatsächlichen Erwägungen verneint. Erkrankungen des Magens, der Galle oder des Kreislaufs hat es nicht feststellen können. Ein seelisches Leiden besteht nach seiner Überzeugung nicht. Gewisse vegetative Störungen und nervöse Beschwerden führt es auf den natürlichen Altersabbau zurück. Fehl gehe die Annahme der Berufung, der von der Entschädigungsbehörde großzügigerweise für die Jahre 1945 bis 1950 anerkannte allgemeine körperliche Erschöpfungszustand könne als seelischer Dauerschaden fortbestanden haben. Mangel jeder Nachweise sei ein Erschöpfungszustand nicht festzustellen.

Diese Erwägungen tragen die Verneinung eines Anspruchs nach § 28 ABG. Sie liegen auf tatsächlichem Gebiet. Rechtsfragen stellen sich dabei nicht. Die in der Beschwerdebeurteilung geltend gemachten Bedenken gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Rüge, das Berufungsgericht habe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Identität des Erschöpfungszustandes mit dem heutigen Leiden nicht geprüft, geht fehl, weil das Berufungsgericht einen Erschöpfungszustand nicht feststellen konnte.

Mai

Dr. Thumm